

532 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

6. 6. 1967

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1967, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich geändert wird (17. Gehaltsgesetz-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 94/1959, BGBl. Nr. 247/1959, BGBl. Nr. 297/1959, BGBl. Nr. 281/1960, BGBl. Nr. 164/1961, BGBl. Nr. 306/1961, BGBl. Nr. 89/1963, BGBl. Nr. 117/1963, BGBl. Nr. 144/1963, BGBl. Nr. 312/1963, BGBl. Nr. 153/1964, BGBl. Nr. 102/1965, BGBl. Nr. 124/1965, BGBl. Nr. 190/1965, BGBl. Nr. 109/1966 und BGBl. Nr. 17/1967 wird geändert wie folgt:

1. An die Stelle des zweiten und des dritten Satzes des § 4 Abs. 3 haben folgende Bestimmungen zu treten:

„Der auf ein Kind entfallende Teil der Haushaltszulage gebührt nicht, wenn das Kind Anspruch auf eine Waisenversorgung nach dem Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340, hat. Eine Haushaltszulage gebührt ferner insoweit nicht, als der Ehegatte eines Beamten, der andere Elternteil oder das Kind eine der Haushaltszulage gleichartige, denselben Personenkreis berücksichtigende Leistung von einem anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechtes erhält. Besteht ein Anspruch auf eine ein Kind berücksichtigende Leistung auch gegen einen anderen Rechtsträger des öffentlichen Rechtes, so gebührt dem Beamten die Haushaltszulage nur, wenn das Kind seinem Haushalt angehört.“

2. Die Tabellen im § 28 Abs. 3 haben zu lauten:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
Schilling						
I	1	2057	2200	2296	—	—
	2	2101	2265	2377	—	—
	3	2145	2332	2460	—	—
	4	2189	2402	2542	—	—
	5	2233	2473	2629	—	—

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
Schilling						
II	1	2322	2614	2825	2755	—
	2	2370	2692	2924	2892	—
	3	2418	2779	3023	3029	—
	4	2465	2864	3121	3174	—
	5	2513	2951	3227	—	—
	6	2561	3037	3333	—	—
III	1	2611	3122	3439	3463	3664
	2	2663	3209	3545	3606	3847
	3	2719	3299	3651	3750	4031
	4	2777	3390	3756	3895	—
	5	2833	3481	3862	4039	—
	6	2890	3572	—	—	—
	7	2947	3662	—	—	—
	8	3005	—	—	—	—
	9	3061	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	3752	5043	6468	8073	11086	16018
2	3968	5258	6717	8349	11702	16943
3	4183	5473	6966	8626	12316	17869
4	4398	5722	7243	9242	13241	18793
5	4613	5971	7519	9856	14167	19719
6	4828	6220	7796	10471	15092	20645
7	5043	6468	8073	11086	16018	—
8	5258	6717	8349	11702	16943	—
9	5473	6966	8626	12316	—	—

3. § 38 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Beamten des rechtskundigen Dienstes bei den Bundespolizeibehörden gebührt,

1. solange er im Exekutivdienst verwendet wird,

2. wenn er infolge eines im Exekutivdienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann,

eine Exekutivdienstzulage von 249 S. Die Exekutivdienstzulage gebührt auch den Beamten des höheren Dienstes an Justizanstalten.“

4. Die Tabelle im § 39 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
		P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
Schilling							
I	1	2298	2249	2200	2145	2101	2057
	2	2368	2314	2265	2189	2145	2101
	3	2438	2385	2332	2233	2189	2145
	4	2509	2456	2402	2277	2233	2189
	5	2579	2526	2473	2322	2277	2233
II	1	2733	2672	2614	2418	2370	2322
	2	2818	2756	2692	2465	2418	2370
	3	2903	2841	2779	2513	2465	2418
	4	2987	2926	2864	2561	2513	2465
	5	3073	3011	2951	2611	2561	2513
	6	3158	3096	3037	2663	2611	2561
III	1	3250	3181	3122	2719	2663	2611
	2	3342	3272	3209	2777	2719	2663
	3	3433	3364	3299	2833	2777	2719
	4	3525	3456	3390	2890	2833	2777
	5	3617	3548	3481	2947	2890	2833
	6	3709	3640	3572	3005	2947	2890
	7	3801	3732	3662	3061	3005	2947
	8	3893	3823	3752	3118	3061	3005
	9	4108	4039	3968	3175	3118	3061

5. § 41 hat zu lauten:

„§ 41. Der Gehalt des Richteramtsanwärters beträgt vor Ablegung der Richteramtsprüfung 3914 S, nach Ablegung dieser Prüfung 3996 S.“

6. Die Tabelle im § 42 Abs. 2 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	Schilling
1	4461
2	4691
3	4921
4	5151
5	5381
6	5612
7	5842
8	6072
9	6302
10	6532
11	6762
12	6992
13	7222
14	7454
15	7684
16	7914

7. Der erste Satz des § 43 hat zu lauten:

„Dem Richter, der vier Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, gebührt eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage von 385 S.“

8. Die Tabelle im § 44 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Stadesgruppe	in der Dienstzulagenstufe				
	1	2	3	4	5
Schilling					
2	461	884	1384	—	—
3	1461	1845	2459	3074	3535
4	2459	3074	3842	4766	—
5	5072	6994	8991	—	—
6	10452	—	—	—	—
7	12296	—	—	—	—
8	14601	—	—	—	—

9. Die Tabelle im § 48 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	für		
	Hochschulassistenten	ao. Hochschulprofessoren	o. Hochschulprofessoren
Schilling			
1	3766	7383	9840
2	3959	7690	10455
3	4151	7997	11070
4	4534	8304	11684
5	4918	8611	12300
6	5685	8918	13223
7	6069	9224	14146
8	6452	9840	15069
9	6836	10455	15992
10	7219	11070	16916
11	7603	11684	—
12	7986	—	—
13	8371	—	—
14	8754	—	—
15	8940	—	—
16	9126	—	—
17	9312	—	—
18	9498	—	—

10. § 50 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt für ordentliche Hochschulprofessoren 1845 S, für außerordentliche Hochschulprofessoren und für Hochschulassistenten 922 S.“

11. Die Tabelle im § 55 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2 V	L 2 HS	L 2 B	L 1
Schilling					
1	2353	2835	2974	3116	3690
2	2440	2980	3161	3307	3883
3	2527	3123	3348	3499	4076
4	2614	3268	3535	3691	4462
5	2707	3576	3922	4075	4808
6	2907	3767	4190	4343	5152
7	3051	3960	4459	4612	5498
8	3194	4152	4727	4880	5843
9	3336	4343	4996	5149	6188
10	3480	4535	5264	5417	6612
11	3623	4727	5533	5686	7034
12	3765	4919	5802	5955	7458
13	3952	5227	6148	6302	7881
14	4138	5535	6496	6650	8379
15	4324	5843	6844	6998	8879
16	4510	6151	7191	7346	9377
17	4695	6460	7539	7692	9876

12. § 56 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt für Lehrer der Verwendungsgruppe L 1 884 S, der Verwendungsgruppe L 2 B 807 S, der Verwendungsgruppe L 2 HS 807 S, der Verwendungsgruppe L 2 V 461 S, der Verwendungsgruppe L 3 379 S.“

13. § 57 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstzulage beträgt

a) für Leiter der Verwendungsgruppe L 1

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 13
	1 bis 8	9 bis 12	
Schilling			
I	1691	1844	1998
II	1522	1661	1799
III	1352	1476	1599
IV	1183	1291	1400
V	1015	1106	1198

b) für Leiter der Verwendungsgruppe L 2 B und L 2 HS

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
Schilling			
I	768	845	922
II	630	691	753
III	507	553	600
IV	423	461	500
V	353	385	416

c) für Leiter der Verwendungsgruppe L 2 V

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
Schilling			
I	600	661	723
II	507	553	600
III	423	461	500
IV	353	385	416
V	254	277	300

d) für Leiter der Verwendungsgruppe L 3

in der Dienstzulagen- gruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehalts- stufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
Schilling			
I	507	553	600
II	377	415	454
III	353	385	416
IV	254	277	300
V	177	192	207
VI	123	138	153

14. § 58 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die an Hauptschulen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 185 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe. Lehrern der Verwendungsgruppe L 2 V, die an Polytechnischen Lehrgängen Fremdsprachen unterrichten, gebührt eine Dienstzulage in der Höhe von 338 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe.“

15. § 58 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Dienstzulage beträgt

in den Gehaltsstufen 1 bis 5 185 S,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 277 S,
ab der Gehaltsstufe 12 415 S;

sie erhöht sich bei den im Abs. 3 lit. a genannten Fremdsprachenlehrern an Polytechnischen Lehrgängen und bei den im Abs. 3 lit. c genannten Arbeitslehrerinnen an Polytechnischen Lehrgängen und an hauswirtschaftlichen Berufsschulen um 102 S.“

16. § 59 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Lehrern der Verwendungsgruppe L 1, die Abteilungsvorstände an Kunstakademien (Kunstakademiegesetz, BGBl. Nr. 168/1948) sind, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 615 S.“

17. Die Abs. 6 bis 8 des § 59 haben zu lauten:

„(6) Klassenlehrern an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt für Klassenlehrer

a) an Volksschulklassen (Sonderschulklassen) mit mehreren Schulstufen in mehrklassigen Volksschulen (Sonderschulen), soweit nicht lit. b anzuwenden ist 185 S,

b) an ungeteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) und an geteilten Klassen zweiklassiger Volksschulen (Sonderschulen) 277 S,

c) an geteilten einklassigen Volksschulen (Sonderschulen) 385 S.

(7) Lehrern an zweisprachigen Schulklassen mit der Befähigung zur Unterrichtserteilung in beiden Sprachen gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 185 S.

(8) Lehrern an der Bundes-Fachschule und -Handelsschule Wien V, die an Klassen zu unterrichten haben, an denen sich Schüler mit verschiedenen Arten von Behinderungen befinden, gebührt für die Dauer einer solchen Verwendung eine Dienstzulage von 277 S.“

18. § 60 Abs. 1 lit. a und b hat zu lauten:

„(1) Lehrern

a) der Verwendungsgruppe L 2 V, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 HS zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einer Hauptschule, einer Sonderschule oder einer Übungsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 185 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 HS in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

b) der Verwendungsgruppe L 2 V, die, ohne die Voraussetzungen für eine Anstellung in der Verwendungsgruppe L 2 B zu erfüllen, auf einem für Lehrer dieser Verwendungsgruppe vorgesehenen Dienstposten an einem Polytechnischen Lehrgang oder an einer Berufsschule verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage in der Höhe von 338 S, höchstens jedoch in der Höhe des Unterschiedes zwischen ihrem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) eines Lehrers der Verwendungsgruppe L 2 B in der gleichen Gehaltsstufe; § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.“

19. Die Abs. 2 und 3 des § 60 haben zu lauten:

„(2) Lehrerinnen (Kindergärtnerinnen) der Verwendungsgruppe L 3, die — ohne die im § 58 Abs. 3 lit. c, d oder e angeführten Befähigungen aufzuweisen — auf einem der in diesen Bestimmungen angeführten Dienstposten verwendet werden, sowie Religionslehrern der Verwendungsgruppe L 3, die an Hauptschulen, Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen verwendet werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage von 123 S; sie erhöht sich bei den an Polytechnischen Lehrgängen verwendeten Lehrern um 102 S. § 58 Abs. 5 gilt sinngemäß.

(3) Lehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet werden, gebührt für die Dauer

dieser Verwendung eine Dienstzulage, die durch die Verwendungsgruppe und durch die Dienstzulagenstufe bestimmt wird. Sie beträgt:

in der (den) Verwendungs- gruppe(n)	in der Dienstzulagenstufe		
	1	2	3
	Schilling		
L 1	734	931	1129
L 2	592	734	875
L 3	395	494	593“

20. Die Tabelle im § 65 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe		
	S 3	S 2	S 1
	Schilling		
1	5922	6306	8149
2	6228	6613	8610
3	6536	6920	9070
4	6843	7227	9530
5	7150	7534	9991
6	7879	8264	10760
7	8610	8993	11528
8	9340	9723	12296
9	10070	10454	13065

21. § 66 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Dienstalterszulage beträgt

in der Verwendungsgruppe S 1 1153 S,
in der Verwendungsgruppe S 2 845 S,
in der Verwendungsgruppe S 3 691 S.“

22. Die Tabelle im § 72 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	Schilling
I	1	2230
	2	2305
	3	2386
	4	2468
	5	2549
II	1	2705
	2	2798
	3	2891
	4	2984
	5	3077
	6	3170
III	1	3284
	2	3398
	3	3512
	4	3626
	5	3740
	6	3854
IV	1	3968
	2	4183
	3	4398
	4	4613

532 der Beilagen

5

23. § 73 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Wachebeamten gebührt in den Dienstklassen I bis V eine für die Bemessung des Ruhegeldes anrechenbare Dienstzulage. Die Dienstzulage wird durch die tatsächliche Dienstzeit in der Verwendungsgruppe, in der Verwendungsgruppe W 2 durch die tatsächliche Dienstzeit in der Dienststufe, bestimmt; die als zeitverpflichteter Soldat, als gemäß § 11 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955 zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogener Beamter oder Vertragsbediensteter und als Vertragsbediensteter des Wachdienstes zurückgelegte Zeit ist in der Verwendungsgruppe W 3 der tatsächlichen Dienstzeit zuzurechnen. Die Bestimmungen der §§ 8 bis 11 sind sinngemäß anzuwenden. Die Dienstzulage beträgt während der Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses 76 S und nach der Definitivstellung

in der Verwendungsgruppe W 3	
Dienstzeit Jahre	Dienstzulage Schilling
—	117
10	151
16	215
22	279
30	343

in der Verwendungsgruppe W 2				
in der Dienst- zulagen- stufe	Dienstzeit Jahre	in der Dienststufe		
		1	2	3
Schilling				
1	—	310	473	697
2	4	473	585	834

in der Verwendungsgruppe W 1		
in den Dienst- klassen	Amtstitel	Dienstzu- lage
		Schilling
II III IV	Gendarmerieleutnant Polizeileutnant Kriminalleutnant Justizwachleutnant (Präfekt) Zollwachleutnant	261
	Gendarmerieoberleutnant Polizeioberleutnant Kriminaloberleutnant Justizwachoberleutnant (Oberpräfekt 3. Klasse) Zollwachoberleutnant	314
	Gendarmerierittmeister Polzeirittmeister Kriminalhauptmann Justizwachhauptmann (Oberpräfekt 2. Klasse) Zollwachrittmeister	366

in den Dienst- klassen	Amtstitel	Dienst- zulagen Schilling
V	Gendarmeriemajor Polizeimajor Kriminalmajor Justizwachmajor (Oberpräfekt 1. Klasse) Zollwachmajor	418 “

24. Die Tabelle im § 74 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Verwendungsgruppe	Schilling
W 3	186
W 2	217
W 1	249

25. Die Tabelle im § 76 Abs. 1 hat zu lauten:

in den Dienst- klassen	Amtstitel	Dienst- zulage Schilling
II III IV	Leutnant Leutnant des technischen Dienstes Leutnant des Wirtschaftsdienstes Militärkapellmeister	261
	Oberleutnant Oberleutnant des technischen Dienstes Oberleutnant des Wirtschafts- dienstes Militärkapellmeister ¹⁾	314
	Hauptmann Hauptmann des technischen Dienstes Hauptmann des Wirtschafts- dienstes Militärkapellmeister ²⁾	366
V	Major Major des technischen Dienstes Major des Wirtschaftsdienstes Militärkapellmeister	418

¹⁾ Nach einer in der Verwendungsgruppe H 2 tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 3 Jahren.

²⁾ Nach einer in der Verwendungsgruppe H 2 tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 8 Jahren.

26. § 77 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Berufsoffizier gebührt

1. solange er im Truppendienst verwendet wird,
2. wenn er infolge eines im Truppendienst erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesem Dienst verwendet werden kann, eine Truppendienstzulage von 249 S.“

27. Die Tabelle im § 78 Abs. 1 hat zu lauten:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe						
	H 4			H 3			
	in der Dienststufe						
	1	2	3	4	5	6	7
Schilling							
1	2083	2163	2203	2243	2359	—	—
2	2105	2185	2225	2265	2397	2440	2484
3	2127	2207	2247	2287	2435	2478	2522
4	2149	2229	2269	2309	2473	2516	2560
5	2171	2251	2291	2333	2511	2554	2598

28. § 79 a hat zu lauten:

„Truppenverwendungszulage

§ 79 a. Dem zeitverpflichteten Soldaten gebührt,

- solange er im Truppendienst verwendet wird,
- solange er in einem Wachkörper in Probedienstleistung steht,
- wenn er infolge eines im Truppendienst oder während der Verwendung im Probedienst in einem Wachkörper erlittenen Dienstunfalles nicht mehr in diesen Diensten verwendet werden kann, eine Truppenverwendungszulage. Sie beträgt

in der Verwendungsgruppe H 4 124 S,
in der Verwendungsgruppe H 3 149 S.“

29. § 85 b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Dienstzulage gemäß § 58 Abs. 4 erhöht sich für Fremdsprachlehrer der Verwendungsgruppe L 3 mit der Lehrbefähigung für den Fremdsprachunterricht an Volks- und Hauptschulen um 116 S.“

30. § 86 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein Beamter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, kann durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

a) Beamte der Allgemeinen Verwaltung, Wachebeamte und Berufsoffiziere

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III	in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
			10	9	7
			Schilling		
10	3118	IV	5722	—	—
11	3175	V	7243	—	—
		VI	9242	—	—
		VII	13241	—	—
3 und 4	in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse IV	VIII	—	17869	—
		IX	—	—	21570

b) Beamte in handwerklicher Verwendung

Die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III					
	P 1	P 2	P 3	P 4	P 5	P 6
	Schilling					
10	4323	4254	4183	3229	3173	3116
11	4538	4469	4398	3287	3229	3173

c) Richter und staatsanwaltschaftliche Beamte

Die Gehaltsstufe	in der Standesgruppe 1	in der Standesgruppe	
		2	3 bis 8
		in der letzten Dienstzulagenstufe	
Schilling			
17	8202		
18	8374	17	8531
			8838

d) Hochschullehrer

Die Gehaltsstufe	Hochschulassistenten	Die Gehaltsstufe	so. Hochschulprofessoren	Die Gehaltsstufe	o. Hochschulprofessoren
	Schilling		Schilling		Schilling
19	10145	12	12288	11	17837

e) Lehrer

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	L 3	L 2 V	L 2 HS	L 2 B	L 1
	Schilling				
18	4881	6706	7813	7966	10489
19	5068	6952	8089	8242	11104

f) Beamte des Schulaufsichtsdienstes

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe		
	S 3	S 2	S 1
	Schilling		
10	10684	11069	13987

Diese weiteren Gehaltsstufen sind bei der Beurteilung des Anspruches auf eine Dienstalterszulage außer Betracht zu lassen.“

Artikel II

(1) Den Beamten, die auf Grund der Bestimmungen des § 3 Abs. 1 lit. h der Vordienstzeitenverordnung 1957, BGBl. Nr. 228, des § 3 Abs. 1 lit. g der Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 73/1948, des § 3 Abs. 1 lit. h der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung 1959, BGBl. Nr. 188, oder auf Grund des § 3 Abs. 1 lit. g der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 113/1948, eine Abfertigung zurückerstattet haben, ist der von ihnen zurückgezahlte Betrag wieder auszuzahlen, wenn sie dies bis zum 31. Dezember 1967 beantragen.

(2) In den Fällen, in denen Zeiträume, die der seinerzeitigen Abfertigung zugrundegelegt wurden, nach dem 27. April 1945 zur Berechnung einer nicht zurückerstatteten Abfertigung herangezogen wurden, ist nur der Unterschied zwischen dem Betrag, den der Beamte auf Grund der Auflösung des seinerzeitigen Dienstverhältnisses als Abfertigung erhalten hat, und dem Betrag, den der Beamte aus Anlaß der Anrechnung von Vordienstzeiten für die Vorrückung dem Bunde tatsächlich zurückerstattet hat, auszuzahlen.

(3) Die Beträge gemäß Abs. 1 und 2 sind in drei gleichen Raten am 1. April 1968, am 1. Jänner 1969 und am 1. Jänner 1970 auszuzahlen.

(4) Die Bundesregierung kann durch Verordnung bestimmen, daß die Zeitpunkte für die Auszahlung der zweiten oder dritten Rate vorverlegt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen möglich erscheint.

Artikel III

Beamte, die den Amtstitel „Gendarmerierittmeister“, „Polizeirittmeister“, „Kriminalhauptmann“, „Justizwachhauptmann (Oberpräfekt 2. Klasse)“, „Zollwachrittmeister“ oder „Hauptmann“, „Hauptmann des technischen Dienstes“, „Hauptmann des Wirtschaftsdienstes“, „Militärkapellmeister“ (nach einer in der Verwendungsgruppe H 2 tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von 8 Jahren) führen und die bis zum 31. Jänner 1970 zu Beamten der Dienstklasse IV ernannt werden, gebührt ab dem Zeitpunkt dieser Ernennung eine Dienstzulage in der Höhe von 418 S. Diese Dienstzulage gebührt auch Beamten der Verwendungsgruppen W 1 und H 2, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einen Dienstposten der Dienstklasse IV innehaben.

Artikel IV

(1) Für Beamte, die vor dem 1. August 1967 in die Dienstklasse IV oder V befördert wurden, kann vom zuständigen Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung soweit

günstiger festgesetzt werden, als sich dies ergeben hätte, wenn die Bestimmungen des § 73 Abs. 1 oder § 76 Abs. 1 in der Fassung des Artikels I Z. 23 und 25 schon vor der Beförderung anzuwenden gewesen wären.

(2) Für Beamte, die in der Zeit bis spätestens 1. Juli 1968 in die Dienstklasse IV befördert werden, kann aus Anlaß dieser Beförderung und mit deren Wirksamkeit — jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes — im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung günstiger festgesetzt werden, als sich dies aus § 33 des Gehaltsgesetzes 1956 ergibt.

Artikel V

Auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse, die auf der Grundlage eines bis zum 31. Dezember 1966 in Geltung gestandenen Gehaltsansatzes der Verwendungsgruppe S 4 (§ 65 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956) ermittelt worden sind, ist die Bestimmung des § 41 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, derart anzuwenden, daß als entsprechende Änderung des ruhegenußfähigen Monatsbezuges die Änderung zu gelten hat, die beim Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 jeweils eintritt.

Artikel VI

(1) Im Artikel III Abs. 2 der 16. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 17/1967, ist das Wort „Abfertigung“ durch das Wort „Abfindung“ zu ersetzen.

(2) Artikel III Abs. 4 der 16. Gehaltsgesetz-Novelle hat zu lauten:

„(4) Die Abs. 1 und 3 sind für die Zeit des Dienststandes auf Beamte, die sich am 1. Jänner 1967 im Ruhestand befanden, oder auf ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen mit der Abweichung anzuwenden, daß für die Ermittlung des Ausmaßes der Abfindung die Einreihung, die sich ergeben hätte, wenn der Beamte im letzten Monat des Aktivstandes auf einen Dienstposten des Dienstzweiges der Beamten in handwerklicher Verwendung ernannt worden wäre, und die tatsächliche Einreihung als Beamter der Allgemeinen Verwaltung im letzten Monat des Aktivstandes maßgebend ist.“

Artikel VII

Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Artikel I, III und IV mit 1. August 1967 und hinsichtlich der Artikel V und VI mit 1. Jänner 1967 in Kraft.

Artikel VIII

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist jedes Bundesministerium insoweit betraut, als es oberste Dienstbehörde ist.

Erläuternde Bemerkungen

Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben bereits im Sommer 1966 die Forderung nach Erhöhung der Bezüge der öffentlich Bediensteten im Jahre 1967 erhoben. Im Hinblick auf die im Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1967 nur beschränkt verfügbaren Mittel für die Erhöhung der Bezüge der Bundesbediensteten haben sich die Verhandlungen über diese Forderung sehr schwierig gestaltet.

Am 13. Dezember 1966 wurde ein Ergebnis erzielt, das bis an die Grenze dessen geht, das die Bundesregierung dem Hohen Haus als budgetär noch vertretbar vorschlagen kann.

Nach diesem Verhandlungsergebnis sollen die Bezüge der öffentlich Bediensteten ab 1. August 1967 um 7%, mindestens jedoch um 175 S, erhöht werden. Die Zeit bis dahin soll durch die zweimalige Auszahlung eines Betrages von 400 S für jeden vollbeschäftigten aktiven Bediensteten überbrückt werden. Die Regelung der Überbrückungsmaßnahmen ist im Bundesgesetz über die Erhöhung von Sonderzahlungen im öffentlichen Dienst, BGBl. Nr. 71/1967, enthalten.

Die Kosten der Bezugserhöhungen ab 1. August 1967 betragen für alle Bundesbediensteten im Pensions- und Aktivaufwand für das Jahr 1967 rund 785 Millionen Schilling. Hinsichtlich der Bedeckung dieses Betrages wird auf den Entwurf des gleichzeitig eingebrachten 3. Budgetüberschreitungs-gesetzes hingewiesen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes ist zu bemerken:

Zu Artikel I:

In diesem Artikel werden in die Bestimmungen des Gehaltsgesetzes 1956, welche Bezugsansätze enthalten, die mit Wirkung vom 1. August 1967 zu erhöhenden Ansätze eingefügt. Die Groschenbeträge, die sich bei der Erhöhung um 7% ergaben, wurden bis einschließlich 50 Groschen abgerundet, von 51 Groschen aufwärts auf den nächsthöheren Schillingbetrag aufgerundet.

Zu Artikel I Z. 1:

Nach § 25 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965 gebührt der Waise zum Waisenversorgungsgenuß eine Zulage im Ausmaß der für ein Kind vorgesehenen Haushaltszulage.

Der Vater der Halbwaise hat, wenn seinem Haushalt ein Kind angehört, nach § 4 Abs. 1 Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 Anspruch auf die Haushaltszulage von 150 S zuzüglich je 150 S für jedes unversorgte Kind. Wenn also die Waise nach § 4 Abs. 11 und 12 des Gehaltsgesetzes 1956 als unversorgt gilt, gebührt dem Beamten (Vater der Halbwaise) die sogenannte Kinderquote zur Haushaltszulage, obwohl die Waise selbst zum Waisenversorgungsgenuß eine Zulage im gleichen Ausmaß erhält. Der Vermeidung dieses „Doppelbezuges“ dient die vorgeschlagene Neufassung.

Zu Artikel I Z. 23 und 25:

Die Dienstzulagen der leitenden Wachebeamten (Verwendungsgruppe W 1) und der Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H 2 waren bisher im Gehaltsgesetz 1956 analog der Titelregelung in der Dienstzweigeverordnung für Wachebeamte im Bundesdienst und in der Heeresdienstzweigeverordnung nach Wartefristen abgestuft. Durch die dem Nationalrat gleichzeitig vorgelegte Novelle zum Gehaltsüberleitungsgesetz werden eine Beförderung in die Dienstklasse IV unabhängig von Wartefristen ermöglicht und die Wartefristen für die Verwendungsgruppen W 1 und H 2 abgeschafft. Das bedingt, daß auch die Dienstzulagen in den §§ 73 Abs. 1 und 76 Abs. 1 nicht mehr nach Wartefristen sondern nach dem Amtstitel abzustufen sind.

Zu Artikel I Z. 28:

Derzeit sind Angehörige des Bundesheeres, die in einem Wachekörper zur Probendienstleistung zugelassen werden, gegenüber den aus dem Zivilstand in das provisorische Dienstverhältnis aufgenommenen Bewerbern finanziell benachteiligt. Der zuletzt angeführten Bedienstetengruppe gebührt nämlich von dem Zeitpunkt an, ab dem ein Anspruch auf den Monatsbezug besteht (§ 6 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956), auch die Wachdienstzulage nach § 74 des Gehaltsgesetzes 1956. Die Probendienstleister aus dem Stande des Bundesheeres verlieren dagegen die auf die Dauer der Verwendung im Truppendienst gebührende Truppenverwendungszulage (§ 79a des Gehaltsgesetzes 1956) und haben, da sie noch nicht Wachebeamte sind, keinen Anspruch auf die Wachdienstzulage.

Zur Beseitigung dieses unbefriedigenden Zustandes wird vorgeschlagen, den Heeresangehörigen für die Dauer des Zivilprobendienstes den Anspruch auf die Truppenverwendungszulage zu belassen.

Zu Artikel II:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnissen vom 1. Oktober 1965, kundgemacht im BGBl. Nr. 344/1965 und BGBl. Nr. 345/1965, § 3 Abs. 1 lit. g ersten und letzten Satz der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 113/1948, beziehungsweise § 3 Abs. 1 lit. h der Vertragsbediensteten - Vordienstzeitenverordnung 1959, BGBl. Nr. 188, als gesetzswidrig aufgehoben. Beide Bestimmungen sahen vor, daß Dienstzeiten, für die eine Abfertigung aus öffentlichen Mitteln bezogen wurde, nur dann als Vordienstzeiten für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet werden können, wenn die betreffenden Abfertigungsbeträge vom Dienstnehmer zurückbezahlt werden.

Gleichlautende Bestimmungen enthalten § 3 Abs. 1 lit. h der Vordienstzeitenverordnung 1957, BGBl. Nr. 228, und § 3 Abs. 1 lit. g der Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 73/1948. Diese Bestimmungen werden durch Verordnung der Bundesregierung auf Grund der angeführten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes aufgehoben.

Für die Verwaltungsbehörden sind die beiden Verordnungsbestimmungen der Vertragsbediensteten-Vordienstzeitenverordnungen bis zum Zeitpunkt der Kundmachung der Aufhebung (17. Dezember 1965) weiterhin bindend, während die Gerichte gemäß Artikel 89 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes die bereits vor der Kundmachung der aufhebenden Erkenntnisse konkretisierten Rechtsfälle so zu entscheiden haben, als ob die aufgehobene Bestimmung schon im Zeitpunkt des Anfalles der Rechtssache unwirksam gewesen wäre. Auf Grund dieser Rechtslage hat der Oberste Gerichtshof im Urteil vom 4. Oktober 1966, 4 Ob 58/66, entschieden, daß Abfertigungen, die auf Grund der aufgehobenen Bestimmungen von Bediensteten rückerstattet wurden, diesen wieder auszuzahlen sind. Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung aller Bundesbediensteten wäre diese Wiederauszahlung gesetzlich zu regeln. Dies ist auch deswegen notwendig, um den Verwaltungsbehörden eine rechtliche Grundlage zu solchen Maßnahmen zu geben. Die Kosten dieser Wiederauszahlung sind mangels entsprechender Aufzeichnungen von Amts wegen nicht feststellbar. Um die zu erwartende Belastung wenigstens einigermaßen zu verteilen, wird die Rückzahlung in drei Teilbeträgen vorgesehen.

Dieser Artikel bezieht sich auch auf Bedienstete des Ruhestandes.

Zu Artikel III und IV:

Durch diese Bestimmungen soll ein Abfall in der Höhe der Dienstzulagen, der sich beim Übergang auf das neue System ergeben könnte, vermieden werden. Andererseits soll für Bedienstete, für die die Neuregelung Vorteile bringt, eine entsprechende Angleichung ermöglicht werden.

Zu Artikel V:

Durch Artikel I Z. 1 des Bundesverfassungsgesetzes vom 18. Juli 1962, BGBl. Nr. 215, wurde Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes neu gefaßt. Nach Abs. 4 lit. b dieses Artikels 14 ist nunmehr seit dem 18. Juli 1962 das Kindergartenwesen und Hortwesen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache geworden. Diese Änderung der Rechtslage machte jene Bestimmungen des Gehaltsgesetzes, die sich auf die Kindergarteninspektorinnen (Verwendungsgruppe S 4 der Besoldungsgruppe der Schulaufsichtsbeamten) beziehen, entbehrlich.

Sie wurden daher durch Artikel I Z. 15 und Z. 35 der 15. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 109/1966, aus dem Gehaltsgesetz 1956 entfernt.

Nun hat sich herausgestellt, daß beim Zentralbesoldungsamt drei Ruhegenußempfänger in Bezugsvorschreibung stehen, deren Ruhegenuß nach den Ansätzen der Verwendungsgruppe S 4, für die seit dem Inkrafttreten der 15. Gehaltsgesetz-Novelle im Gehaltsgesetz 1956 keine Gehaltsansätze vorgesehen sind, zu bemessen ist. § 41 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965 kann nicht als ausreichende Grundlage für diese Erhöhung angesehen werden, weil Gehaltsansätze, deren Höhe nach dieser Bestimmung „entsprechend“ zu ändern wären, nicht mehr vorhanden sind.

Da es im Hinblick auf die dargestellte Kompetenzänderung nicht angängig ist, im Gehaltsgesetz 1956 Bezugsansätze für eine nicht vorhandene Bedienstetengruppe wieder einzuführen, wurde die vorliegende Übergangsbestimmung vorgesehen.

Zu Artikel VI:

Durch Absatz 1 soll ein Redaktionsverfahren, durch Absatz 2 sollen Härten, die sich in der praktischen Durchführung der 16. Gehaltsgesetz-Novelle ergeben haben, beseitigt werden.

Zu Artikel VII:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, deren Geltungsbeginn vom Tage der Publikation im Bundesgesetzblatt abweichen soll.

Zu Artikel VIII:

Dieser Artikel enthält die Vollziehungsklausel.